

# RS Vwgh 1990/10/16 88/05/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1990

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §63 Abs1;

B-VG Art131a;

VwGG §34 Abs1;

ZustG;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):88/05/0148 88/05/0147

## Rechtssatz

Die Zustellung eines Bescheides stellt einen wesentlichen Teil der Bescheiderlassung dar; eine angenommene Rechtswidrigkeit der Zustellung kann daher im Verwaltungsverfahren durch ein Rechtsmittel bzw eine Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts gegen den Bescheid geltend gemacht werden; aus diesem Grund kann sie nicht Gegenstand einer Beschwerdeführung nach Art 131a B-VG sein (Hinweis B 24.11.1977, 2750/76, VwSlg 9439 A/1977).

## Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Formelle Erfordernisse Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Faktische Amtshandlungen siehe Art 129a Abs1 Z2 ( früher Art 131a B-VG) Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988050013.X01

## Im RIS seit

05.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2009

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)